

Cyber Security Sharing and Analytics e.V. (CSSA)



Satzung

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Cyber Security Sharing and Analytics (CSSA)“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namenszusatz e.V. tragen.
- (3) Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe sind geschlechtsneutral gemeint.

§ 2 Sitz des Vereins - Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgaben, Ziele und Zwecke

- (1) Ziel des Vereins ist eine Bündelung der Kräfte seiner Mitglieder, um aktuellen Herausforderungen der Cyber Security proaktiv, schneller und wirksamer begegnen zu können, damit die IT-Systeme und Vermögenswerte der Vereinsmitglieder, ihrer Kunden und öffentlicher Infrastrukturen nachhaltiger vor Bedrohungen geschützt sind.
- (2) Zweck des Vereins ist es, zu diesem Ziel eine branchenübergreifende Plattform für die Mitglieder zu schaffen, auf der der Austausch über sicherheitsrelevante Informationen im Bereich Cyber Security befördert und IT-Sicherheitsexperten die Möglichkeit effizienter Zusammenarbeit zur Entwicklung von wirksamen Maßnahmen gegen sicherheitsrelevante Bedrohungen informationstechnischer Systeme und Infrastrukturen eröffnet und gemeinsam Erkenntnisse und technische Systeme geteilt werden können.
- (3) Ziel und Zweck des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Austausch von Cyber Security betreffenden Informationen und Erkenntnissen zwischen den Mitgliedern unter Einbeziehung von Analysen und Expertisen Dritter;
 - b) die Erstellung von Analysen, Expertisen und die gemeinsame Nutzung externer Datenquellen, die der Förderung eines effizienten Monitorings bei den Mitgliedern dienen können;
 - c) Erstellung und gemeinschaftliche Nutzung von technischen Anwendungen und Systemen die der Erhöhung der Cyber Security dienen können;
 - d) die Förderung des Austausches zwischen den mit dem Thema Cyber Security betrauten Mitarbeitern der institutionellen Mitglieder und anderen Fachleuten durch Tagungen, Diskussions-, Bildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen und -maßnahmen sowie interne Arbeitskreise;
 - e) den intensiven Dialog mit Entscheidern in Unternehmen, Politik und anderen gesellschaftlichen Gruppen zur Verbesserung der Bedingungen der Cyber Security und mit der Öffentlichkeit;
 - f) Publikationen, und Mitteilungen für die Mitglieder und die Öffentlichkeit zu allen relevanten rechtlichen und technischen Themen der Cyber Security unter Nutzung von Print- und Onlinemedien;
 - g) die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Organisationen, insbesondere anderen Verbänden auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, die sich mit der Verbesserung der Cyber Security beschäftigen;
 - h) weitere gruppennützige Service-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die durch den Verein alleine oder mit Dritten verwirklicht werden.

- (4) Die Aktivitäten des Vereins sind in einer Weise auszurichten und zu gestalten, durch die sichergestellt ist, dass sich die Mitglieder und Arbeitgeber der Mitglieder bzw. Mitarbeiter, insbesondere wenn diese zueinander im Wettbewerb stehen, dadurch nicht in ihrem Marktverhalten beeinflussen oder über ihr jeweilig beabsichtigtes Verhalten am Markt ins Bild setzen. Informationen über aktuelle Marktdaten wie Preise, Rabatte, Margen, und Absatzmengen sowie Kostenbestandteile, Kunden- und Lieferantenbeziehungen, Kapazitäten und Auslastungen, geplante Investitionen oder Vorhaben im Bereich Forschung und Entwicklung, geplante Produkteinführungen und Informationen zur Organisationsstruktur, sofern letzteres kostenrelevant ist, dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (5) Integrität bildet ein Fundament aller Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder; wesentlicher Bestandteil ist die Einhaltung von Gesetzen, der Respekt von ethischen Grundwerten und nachhaltiges Handeln. Diese Leitlinien sind Maßstab für den Verein und seine Mitglieder; sie verpflichten insbesondere zur Achtung und Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten und zum Kampf gegen Korruption.
- (6) Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur rechtsfähige Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden (sog. „institutionelle Mitglieder“). Natürliche Personen können nur Mitglied des Vereins sein, soweit sie bei einem institutionellen Mitglied in verantwortlicher Position im Bereich „Cyber Security“ beschäftigt und von diesem als Mitglied des Vereins benannt worden sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein zu diesem Zweck berufener Ausschuss des Vorstands nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Institutionelle Mitglieder haben bei der Aufnahme der Geschäftsstelle mitzuteilen, welche natürliche Person die Mitgliedschaftsrechte für sie im Verein wahrnimmt. Institutionelle Mitglieder können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in Abhängigkeit der Höhe ihres Beitrags ggf. weitere natürliche Personen als Mitglieder benennen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder den Eintritt einer der nachfolgenden Bedingungen:
 - a) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit deren Auflösung,
 - b) bei natürlichen Personen mit dem Ende der Mitgliedschaft des institutionellen Mitglieds, das ihn benannt hat, oder der Beendigung der Tätigkeit als verantwortliche Position im Bereich „Cyber Security“, z.B. durch Ende seiner Beschäftigung bei dem institutionellen Mitglied.
 - c) durch Austritt des Mitglieds zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (Abs. 6).
 - d) mit Ausschluss des Mitglieds wegen Verstoßes gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten wie der Ausnutzung der Informationen im Wettbewerb und Verstößen gegen die Vertraulichkeit und/oder sonstiger schwerwiegender Gründe. Als ein solcher Verstoß ist auch anzusehen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist; in diesem Fall darf der Ausschluss erst vollzogen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und der Ausschluss in der Mahnung angedroht wurde. Mit der Androhung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, über einen Einspruch des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Betroffene Mitglieder und die von ihnen Benannten sind bei der Beschlussfassung von der Stimme ausgenommen.

- (5) Der Austritt eines institutionellen Mitglieds kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist gegenüber der Geschäftsstelle durch schriftliche Erklärung erfolgen. Abweichend davon können natürliche Personen ihren Austritt ohne Beachtung einer Frist die Kündigung erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen, der Anspruch des Vereins auf bereits fällige Beiträge bleibt bestehen.
- (6) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten, die ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verarbeitet, genutzt und weitergegeben werden dürfen. Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines verpflichten sich, die Ziele des Vereins durch ihre finanziellen und tatsächlichen Beiträge zu fördern, insbesondere den mit Fragen der Cyber Security betrauten Mitarbeitern die Möglichkeit der Teilnahme und des Austausches im Verein zu ermöglichen und entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung an Systemen des Informationsaustausches zur Verbesserung der Cyber Security teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die sie aufgrund der Mitgliedschaft zur Kenntnis bekommen, weder zum Nachteil eines anderen Mitglieds zu verwenden, noch an Dritte weiterzugeben. Nicht als Dritte gelten in diesem Zusammenhang verbundene Unternehmen und mit Aufgaben der Cyber Security betraute Mitarbeiter von institutionellen Mitgliedern.
- (3) Falls ein Mitglied bemerkt, dass sich bei Abstimmungen Interessenkollisionen nicht vermeiden lassen, wird es auf diesen Konflikt hinweisen und an der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder werden den Verein und seine Veranstaltungen nicht zur Werbung und Vermarktung eigener Produkte und Dienstleistungen benutzen. Von dieser Regelung kann im Einzelfall im Einverständnis mit dem Vorstand abgewichen werden, soweit dies den Zwecken des Vereins nicht widerspricht und der Verein dadurch nicht mit Kosten belastet wird.
- (5) Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten ist an die tatsächliche Erbringung zugesagter Leistungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Beitragszahlung, gebunden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Natürliche Personen sind zur Entrichtung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (2) Über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Geschäftsführer

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt über die Richtlinien des Vereins und alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - b) Definition der Grundsätze der Vereinstätigkeit;
 - c) Entgegennahme des Haushalts, Arbeits- und Budgetplans des Vorstandes und seines jährlichen Tätigkeitsberichts (Jahresbericht),
 - d) Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung;
 - e) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - f) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein;
 - g) Beschluss der Beitragsordnung;
 - h) Wahl des Kassenprüfers oder Benennung eines Wirtschaftsprüfers.In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (2) Der Vorsitzende (§ 9 Abs. 1) oder Geschäftsführer (§ 13 Abs. 1) lädt mindestens einmal jährlich schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Darüber hinaus sind auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens 10 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Einladungen können, wie jeder Schriftverkehr des Vereins, per einfachem Brief oder auch durch Textform (§127 BGB) und per elektronischer Post erfolgen, wobei Schriftverkehr mit Absendung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse als zugestellt gilt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von wenigstens 28 Kalendertagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Soweit Wahlen stattfinden oder Beschlüsse gefasst werden sollen, müssen diese in der Tagesordnung gekennzeichnet und durch eine Beschlussvorlage ergänzt werden. Den Mitgliedern ist in der ersten Einladung mit mindestens 14-tägiger Frist Gelegenheit zu Anträgen zu geben. Soweit Ergänzungen zur Tagesordnung und zu den Beschlussvorlagen erfolgen, sind diese bis spätestens fünf Werktage vor der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung. Zusätzliche Tagesordnungspunkte, die von mindestens 30 % der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, müssen ergänzend in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden. Beschlüsse zu den zusätzlichen Tagesordnungspunkten können nicht gefasst werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes institutionelle und natürliche Mitglied hat je eine Stimme in der Mitgliederversammlung sowie in sonstigen ggf. einzurichtenden Organen oder Arbeitskreisen. In der Mitgliederversammlung kann sich das Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Die Vollmachten sind von dem von dem institutionellen Mitglied benannten Vertreter auszustellen. bzw. vom dem jeweils vertretenen Mitglied persönlich zu zeichnen und der Geschäftsstelle zu Protokoll zu reichen.
- (6) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Vereinssatzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Abgestimmt und gewählt wird grundsätzlich mit Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine Wahl oder Abstimmung geheim statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt und bleiben damit bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Abschrift innerhalb von zwei Monaten zu übersenden ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann über eine Aufwandsentschädigung des Vorstandes beschließen, die aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert wird.

- (9) Auf Einladung des Vorstandes können Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Auf Vorschlag des Vorstandes oder des Geschäftsführers können die Mitglieder einen Versammlungsleiter wählen. Der Versammlungsleiter muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Versammlungsleiter hat die Versammlung mit dem Ziel zu leiten, die Tagesordnung ordnungsgemäß und zügig zu erledigen. Beratungen, Wahlen und Abstimmungen hat er unparteiisch durchführen zu lassen.
- (10) Auf Vorschlag des Vorstandes kann sich die Mitgliederversammlung eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Darüber hinaus können von der Mitgliederversammlung bis zu drei Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder, falls weitere Mitglieder des Vorstandes gewählt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied des Vereins oder als Vertreter benannte Mitarbeiter eines institutionellen Mitglieds sein und ihr Amt im Verein persönlich und ehrenamtlich ausüben. Ausschließlich natürliche Personen können Ämter im Verein innehaben und Funktionen wahrnehmen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben und seine Aufgabenverteilung selbst regeln. Ein institutionelles Mitglied darf im Vorstand jedoch nie mit mehr als einer natürlichen Person vertreten sein
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aufgrund der Regelung in § 4 Abs. 4 b) als Vereinsmitglied aus, kann es sein Amt ungeachtet dessen noch bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit ausüben.
- (5) Die (Wieder-) Wahl von Vorstandsmitgliedern ist nur möglich, soweit diese die Mitgliedschaftsbedingungen in eigener Person erfüllen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann auf Vorschlag der übrigen Vorstände oder des Geschäftsführers von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode gewählt werden.

§ 10 Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der Aufgabenbereich, Arbeitsweise und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Vorstands geregelt sind. Die Geschäftsordnung wird den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht,
 - a) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - b) die Mitgliederversammlung zu leiten oder einen Versammlungsleiter vorzuschlagen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung (einschließlich der Wahlen) vorzubereiten und durchzuführen,
 - c) der Mitgliederversammlung jährlich seinen Tätigkeitsbericht vorzulegen und den jeweiligen Haushalt, Arbeits- und Budgetplan zur Kenntnis zu geben,
 - d) über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 zu beschließen.
- (3) Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen und deren Vertretungsbefugnis regeln. Der Vorstand kann zudem Arbeitskreise, Projektgruppen oder Ausschüsse errichten, diesen eine Geschäftsordnung geben und satzungsmäßige Aufgaben zur Erledigung zuweisen und dafür aus den Reihen der Mitglieder und ihrer Mitarbeiter Teilnehmer bestellen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen und Telefonkonferenzen, die vom Vorsitzenden oder – soweit bestellt – vom Geschäftsführer schriftlich einberufen werden.

Die Einladung soll mindestens mit einer Frist von einer Woche erfolgen und den Entwurf einer Tagesordnung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder der Geschäftsführer und, soweit gewählt, ein weiteres Vorstandsmitglied teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Gleichstand die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Beschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens einem Teilnehmer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Niederschrift hat weitere Angaben, wie Ort und Zeit der Sitzung, Teilnehmer, Beschlüsse und Ergebnisse zu enthalten.

§ 11 Kassenprüfer

Ist von der Mitgliederversammlung kein Wirtschaftsprüfer bestellt, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser überprüft die Kasse, die finanziellen Verhältnisse und die Geschäftsunterlagen und erstattet hierüber einen Bericht auf der ersten Mitgliederversammlung nach dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand errichtet zur Unterstützung der Arbeit des Vereins einen Beirat. In diesen beruft er für die Dauer von jeweils zwei Jahren Persönlichkeiten, die die Organe beraten. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für den Beirat und Näheres zu seiner Arbeit und gibt diese den Mitgliedern zu Kenntnis.

§ 13 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsstelle des Vereins wird grundsätzlich beim Vorsitzenden errichtet. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte jedoch einen Geschäftsführer bestellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, leitet dieser die Geschäftsstelle und unterstützt den Vorstand und die weiteren Gremien des Vereins in der Erfüllung ihrer Aufgaben und erledigt alle ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann an allen Sitzungen und Gremien des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB. Er ist alleinvertretungsbefugt und kann vom Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Er muss nicht Vereinsmitglied sein.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören insbesondere die folgenden:
 - a) Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen, Analysen, Publikationen und sonstigen Maßnahmen des Vereins.
 - b) Die Aufstellung eines Haushalts-, Arbeits- und Budgetplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassen- und Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
 - c) Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins geschlossen werden.
- (4) Die weitere Beschreibung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten hat der Vorstand dem Geschäftsführer durch Arbeitsvertrag zuzuweisen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Der Verein löst sich auf, wenn dies durch drei Viertel der Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren zur Abwicklung.
- (4) Nach vollzogener Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren ein eventuell vorhandenes restliches Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder auszukehren.

Cyber Security Sharing and Analytics e.V.

Pariser Platz 6 | 10117 Berlin

Geschäftsführung: Ursula Schürmann

T +49 30 20 622 751 | M +49 171 978 2523

office@cssa.de | www.cssa.de

Vorstand: Dr. Ralf Schneider (Vorsitz) | Harald Endres | Carsten Heitmann | Dr. Silke Lechtenberg

Eingetragen beim Vereinsregister in Bonn, VR 9880